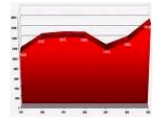


»Rente mit 67«: von der Leyen korrigiert Gesetz



2007 hat die damalige schwarz-rote Koalition beschlossen, die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbezug – beginnend ab dem Jahr 2012 – von derzeit 65 Jahren in Stufen auf 67 Jahre für ab 1964 Geborene anzuheben. Dieser Beschluss war verknüpft mit einer Berichtspflicht, wonach die Bundesregierung alle vier Jahre – erstmals 2010 – darlegen muss, ob die Anhebung des Rentenalters angesichts u.a. der Beschäftigungslage älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen bleiben kann. Vergangene Woche hat die Bundesregierung ihren entsprechenden Bericht vorgelegt und kommt darin zu dem Ergebnis: **»Die Bundesregierung hält an der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze fest.«¹**

Demnach bleibt es bei der 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Anhebung der Altersgrenze für alle nach 1946 geborenen Versicherten. Wer zum Beispiel dem Jahrgang 1958 angehört, kann erst mit vollendetem 66. Lebensjahr in eine abschlagsfreie Altersrente wechseln – für 1963 Geborene beträgt die Grenze 66 Jahre und zehn Monate und für die Jahrgänge ab 1964 sind es 67 Jahre. Wer vorher – beispielsweise mit 63 Jahren – in Rente geht, erhält pro vorgezogenem Monat der Inanspruchnahme der Rente einen Abschlag in Höhe von 0,3 Prozentpunkten. Bei einem 1963 geborenen Arbeitnehmer wären dies 13,8 Prozent Rentenabschlag für insgesamt 46 Monate. So die derzeitige Rechtslage.

Offenbar eigenmächtig und bislang unbemerkt von Parlament und Öffentlichkeit hat die zuständige Arbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) Korrekturen am Gesetz vorgenommen. In einer Anzeige des BMAS auf der ersten Seite des Bremer Weser Kurier vom 25. November heißt es unter der Überschrift **»Arbeiten bis 67 ist ein großer Schritt. Arbeiten bis 67 kommt in vielen kleinen Schritten«** wörtlich: **»Wer heute 47 Jahre oder älter ist, muss gar nicht oder nur wenige Monate länger arbeiten.«**

Die heute 47-Jährigen gehören zum Jahrgang 1963 und dieser muss laut geltendem Gesetzeswortlaut 22 Monate über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten, um die Rente ohne Abschläge in Anspruch nehmen zu können. Ursula von der Leyen hat dies nunmehr offenbar korrigiert. Angesichts der niedrigen Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer ein nur konsequenter Schritt der zuständigen Fachministerin, der aus Sicht der Arbeitnehmerschaft nachdrücklich zu begrüßen ist.

Worauf ihr Sinneswandel innerhalb nur weniger Tage nach Vorlage des Berichts der Bundesregierung zur **»Rente mit 67«** zurück zu führen ist, konnte in der Kürze der Zeit nicht abschließend geklärt werden. Nicht auszuschließen ist, dass der Anzeigentext am Ende nur ein weiterer Beleg für das sozialpolitische und kommunikative Chaos der schwarz-gelben Bundesregierung ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert – falsch!

Quelle: Weser Kurier vom 25.11.2010, S. 1
© Arbeitnehmerkammer Bremen (2010)

Die Stufen bis zur Rente mit 67

Geburtsjahr	Vollendetes Lebensalter für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente	
	Jahre	Monate
bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

¹ BMAS (Hrsg.), Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt. Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, Berlin, 17.11.2010.

